



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates der Sitzung vom 3. Oktober 2023

137 31.06 Allgemeine Akten

Einsatz Funktion schulische Sozialpädagogin / schulischer Sozialpädagoge auf kommunaler Basis; Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Die Schulpflege Oetwil am See hat an ihrer Sitzung vom 10. Juli 2023 der Schaffung einer neuen Stelle Schulische Sozialpädagogin / schulischer Sozialpädagoge auf kommunaler Basis zugestimmt.

Bereits am 18. Juni 2019 wurde der Antrag für die Funktion schulische Sozialpädagogik auf kommunaler Basis gestellt. Dieser gelangte jedoch aufgrund der drohenden Rückweisung des Budgets 2020 nicht an die Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat und die Schulpflege wussten zu diesem Zeitpunkt bereits aufgrund von Medienberichten und Bevölkerungskontakten, dass ein Antrag auf die Schaffung einer zusätzlichen Stelle auf grossen Widerstand stossen würde.

Aufgaben und Ausgestaltung der Stelle

Die Schülerschaft der Schule Oetwil am See ist überdurchschnittlich multikulturell zusammengesetzt. Förderung von Sprache, Schulerfolg und Integration sind daher stets wichtige Ziele der Schulentwicklung und des Schulprogramms.

Rückmeldungen der 'Fachstelle für Schulbeurteilung Zürich' vom August 2017 zeigen unterdurchschnittliche kantonale Werte insbesondere im Bereich 'Umgang unter den Kindern und Jugendlichen sowie ihr Wohlbefinden'. Dieser Bereich hat sich in den letzten Jahren deutlich verschlechtert. Die Schulsozialarbeit meldet, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Fälle von Kindern und Jugendlichen (von den 4- bis 16-Jährigen) mit leicht sozial-emotionalen Problemen insgesamt in der Schule Oetwil am See zwar nicht zugenommen haben, jedoch die Anzahl an komplexen Fällen, die massive Interventionen bedürfen, stark steigend ist. Auch die Zahl der Kinder mit störendem Verhalten im Unterricht hat stark zugenommen.

Internationale Studien sowie Forschungen im deutschsprachigen Raum zeigen, dass 10 bis 20 Prozent aller Kinder zeitweilig grössere Verhaltensprobleme aufweisen (Beelmann 2000). Zudem weisen Längsschnittstudien auf, dass 50 Prozent aller problematischen Vorschulkinder in der Unter- sowie Mittelstufe weiterhin auffällig sind und das 35 Prozent der 3-Jährigen mit Diagnosen von Verhaltensauffälligkeiten auch mit 8 Jahren Verhaltensprobleme zeigen.

Es gibt auch einen engen Zusammenhang zwischen sozialen und emotionalen Kompetenzen sowie den kognitiven und schulischen Kompetenzen: Je besser die sozialen und emotionalen Kompetenzen ausgebildet sind, desto grösser sind die Fähigkeiten, zu lernen und schulische Anforderungen erfolgreich zu meistern (Joseph/Strain 2003).

Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung sind in einer regulären Gruppe im Kindergarten und später in der Unter- und Mittelstufe überfordert und zeigen auffälliges Verhalten in den Bereichen Emotionalität, Sozialverhalten, Psychosomatik, Psychomotorik, Lernverhalten und Leistungsverhalten. Studien aus der Entwicklungspsychologie weisen darauf hin, dass sich in den ersten sechs Lebensjahren die emotionalen und sozialen Fertigkeiten von Kindern tiefgreifend entwickeln, was sie zunehmend zu einem kompetenten Verhalten befähigt. Der Grundstein der Förderung der emotionalen und sozialen Kompetenzen soll demnach so früh wie möglich etabliert werden, so dass sich negative Verhaltensmuster nicht einprägen können. Der ideale Zeitpunkt in den Schulen wird somit auf den Start in den Kindergarten angesetzt.

Neu in der Schullandschaft zeigt sich auch die Notwendigkeit einer Funktion des schulischen Sozialpädagogen/der schulischen Sozialpädagogin, die eng interdisziplinär mit der Schulsozialarbeit und dem Sonderpädagogischen Fachpersonal zusammenarbeitet. Im Gegensatz zur Schulsozialarbeit, welche weit umfassender im Sozialpädagogischen Handlungsfeld in Schulen tätig ist, wird die Funktion des 'schulischen Sozialpädagogen/der schulischen Sozialpädagogin' in einer engen Zusammenarbeit mit der Fachleitung der Schulsozialarbeit eingesetzt.

Mit Hilfe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen werden die Kinder unterstützt und begleitet, ihre emotionalen und sozialen Kompetenzen zu entwickeln, was bedeutet, dass sie sich selbst wahrnehmen und ihre eigenen Emotionen einordnen können. Bei einer gesunden Entwicklung können Kinder im Alter von etwa 2 Jahren in der Lage sein, nicht nur ihre eigenen Gefühle zu deuten, sondern auch in den Gesichtern anderer zu erkennen, ob derjenige traurig, glücklich, enttäuscht oder wütend ist. Die Sozialkompetenz geht über die emotionale Entwicklung hinaus und umfasst das Handeln innerhalb einer Gruppe. Dabei sollen folgende Fertigkeiten gefördert werden:

- Emotionsregulation
- Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit
- Kommunikative Fähigkeiten
- Konflikt- und Problemlösefertigkeiten
- Fähigkeit zur Vereinbarung und Einhaltung von Regeln
- Positives Selbstkonzept
- Entlastung der Schulischen Sozialarbeit

Die Schule Herrliberg hat seit 2020 eine schulische Sozialpädagogin die eng mit der schulischen Sozialarbeiterin zusammenarbeitet. Die Entlastung der Lehrer und der schulischen Sozialarbeiterin ist gross. Die Kinder kommen immer früher in den Kindergarten. Viele alltägliche Aufgaben wie z.B.

- Sich selbständig aus- und anziehen
- Mit der Schere schneiden können
- Für sich einstehen
- Tagesablauf in der Schule Oetwil am See

sind für die Kinder neu. Sie müssen sich zuerst alles erarbeiten. Da diese Aufgaben noch nicht selbstständig ausgeübt werden können, stören viele Kinder den Unterricht und ein Unterrichten ist unter diesen Umständen sehr schwierig. Mit der Schaffung der Stelle eines schulischen Sozialpädagogen/einer schulischen Sozialpädagogin kann bereits im Kindergarten auf diese Problematik eingegangen werden und eine Entlastung in den übrigen Stufen erhofft werden.

Die Schule Oetwil am See sieht den Bedarf in der Schulentwicklung und auch in der Prävention:

1. Damit die systemische Arbeit im sozialpädagogischen Bereich eine nachhaltige Wirkung erzielen kann, bedarf es nebst der Schulsozialarbeit auch zusätzlich den Einsatz einer schulischen Sozialpädagogin/eines schulischen Sozialpädagogen
2. Die Lohnkosten dieser Stelle müssen vollumfänglich von der Gemeinde übernommen werden.
3. Die Personalführung soll anhand der Organisationsstruktur der Schule Oetwil am See aufgeleitet werden.

Die Schule Oetwil am See hat ein Konzept «Soziale Arbeit an der Schule Oetwil am See» ausgearbeitet, welches die Schulpflege mittels Beschlusses vom 10. Juli 2023 genehmigt hat.

Konzept

Soziale Arbeit an der Schule Oetwil am See

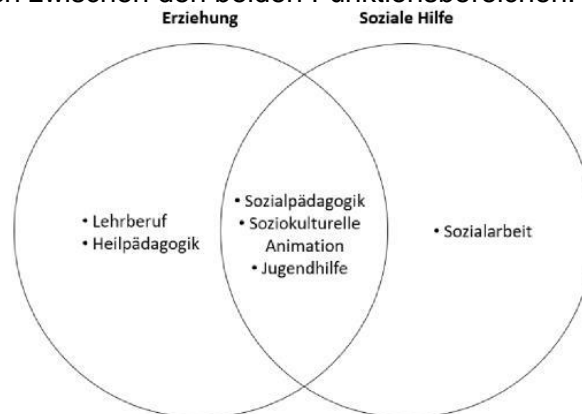
1. Einleitung

Soziale Arbeit ist ein Überbegriff und besteht aus drei Berufsfeldern: Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Soziokulturelle Animation. Die drei Berufsfelder lassen sich nicht immer klar voneinander abgrenzen. Sie unterscheiden sich vor allem durch ihre Aufgaben und Herangehensweisen. Soziale Arbeit findet nicht nur in Schulen statt, sondern mit den unterschiedlichsten Zielgruppen jeden Alters. Im System Schule ist in den meisten Fällen nur eines der drei Berufsfelder vertreten: nämlich die Schulsozialarbeit. Aus diesem Grund wird die neue Fachstelle an der Schule Oetwil am See den Namen **«Soziale Arbeit in der Schule»** tragen.

Mit diesem Namen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass beide Berufsfelder Teil der Profession Sozialer Arbeit sind und sich die Funktionen der beiden überschneiden. Diese Funktionen sind: Prävention, Früherkennung und Behandlung (bio)-psychosozialer Probleme. Alle drei Funktionen richten sich nicht nur an einzelne Personen (Schüler*innen, Lehrpersonen), sondern auch an deren soziale Systeme (Klassen, Schulhaus, Elternhaus).

2. SSA und SSP

Im Schulalltag ist nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich, welche Unterschiede es zwischen den Disziplinen (Berufsfeldern) Sozialpädagogik und Sozialarbeit gibt. Dennoch unterscheiden sie sich bezüglich ihrem gesellschaftlichen Funktionsbereich. Als Funktionsbereich ist hierbei die Erziehung auf der einen Seite sowie die soziale Hilfe auf der anderen Seite gemeint. Während klassische Sozialarbeit eindeutig unter der Funktion der sozialen Hilfe zu verorten ist, befindet sich die Sozialpädagogik in einem Überschneidungsbereich zwischen den beiden Funktionsbereichen.



3. Funktionen und Methoden

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Funktionen und welche Methoden dabei angeboten werden. Die SSP ist dabei vor allem in der Unterstützungsfunktion (Früherkennung) tätig, während die SSA zuständig für die Behandlungsfunktion (Behandlung) ist. Im Bereich der Prävention ist die SAS in einer Mitwirkungsfunktion und unterstützt die Lehrpersonen in der Umsetzung von geeigneten Massnahmen oder Projekten.

Schulsozialarbeit

- Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Lehrpersonen sowie Schulleitungen
- Intervention und Prävention mit Klassen und Gruppen
- Professioneller Kinderschutz & Kriseninterventionen
- Mitarbeit in der Bewältigung von akuten Problemstellungen sowie bei der Professionalisierung der Schulsozialarbeit
- Triage und Koordination mit weiteren Fachstellen und Behörden

Die Schulsozialpädagogik unterstützt und entlastet die Schule im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern. Dank SSP können diese in einer Regelklasse verbleiben oder in eine Regelklasse reintegriert werden. SSP berät Lehrpersonen auf allen Schulstufen niederschwellig bei sich anbahnenden Schwierigkeiten im Schulalltag und ermutigt diese zu handeln, bevor die Situation für alle Beteiligten untragbar wird. SSP wirkt deeskalierend und stellt Auszeiten als Entlastung und Entspannung aller sicher. SSP hilft dabei, neue Perspektiven für eine Reintegration in eine Klasse zu erkennen, und sie gewährleistet die Nachbetreuung aller Beteiligten und trägt damit zur Nachhaltigkeit der erarbeiteten Lösungen bei.

Die SSP kommt zum Einsatz, wenn besondere Verhaltensschwierigkeiten einzelner Kinder bzw. Gruppen das Schulklima und den Unterricht bedeutsam belasten. Die SSP hilft bei der Früherkennung, -erfassung und -bearbeitung von sozialen Problemstellungen, welche in erster Linie Schülerinnen und Schüler mit Verhaltensauffälligkeiten betreffen. Durch eine gezielte, sozialpädagogische Begleitung bereits vor, aber auch während und nach der Unterrichtszeit, soll Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten die nötigen Kompetenzen für eine möglichst ideale und erfolgreiche Bewältigung des Schulalltags vermittelt werden.

		Prävention SSA <i>Mitwirkungsfunktion</i>	Früherkennung SSP <i>Unterstützungsfunktion</i>	Behandlung <i>Behandlungsfunktion</i>
	Personen	<ul style="list-style-type: none"> • Coaching LP • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule • Vernetzung und Kooperation GW 	<ul style="list-style-type: none"> • Coaching LP • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung • Mediation & Konfliktmanagement • Krisenintervention • Coaching LP • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule • Vernetzung und Kooperation GW • Triage
	Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit • Gruppen- und Klassenmoderation • Coaching LP • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule • Vernetzung und Kooperation GW • Triage 	<ul style="list-style-type: none"> • Coaching LP • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Gruppen- und Klassenberatung • Mediation • Krisenintervention • Interdisziplinäre • Vernetzung und Ko-operation GW
	Organisation	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit • Coaching SL und LP • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule • Vernetzung und Kooperation GW • Triage 	<ul style="list-style-type: none"> • Praxisberatung • Coaching SL und LP • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule 	<ul style="list-style-type: none"> • Coaching SL • Mediation & Konfliktmanagement • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule • Vernetzung und Kooperation GW • Triage
	Sozialraum	<ul style="list-style-type: none"> • Projektarbeit • Interdisziplinäre Zusammenarbeit Schule • Moderation im GW • Vernetzung und Kooperation GW 	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung und Kooperation GW 	<ul style="list-style-type: none"> • Vernetzung und Kooperation GW

4. Grundprinzipien

4.1 Lebensweltorientierung

Soziale Arbeit in der Schule orientiert sich an den Lebenswelten ihrer Zielgruppen und versteht darunter die situationsrelevanten Lebensräume und -felder wie Schule, öffentlicher und virtueller Raum, Familie, Peergruppen, Freizeit und Eigenzeit. Sie versucht mittels Hilfe zur Selbsthilfe den Zielgruppen einen gelingenden selbstbestimmten Rahmen zu ermöglichen. Dies findet innerhalb der strukturellen Rahmenbedingungen und den gesetzlichen und (kinder-)rechtlichen Bestimmungen statt.

4.2 Niederschwelligkeit

Voraussetzung für eine gelingende Soziale Arbeit in der Schule ist eine konstante, empathische, akzeptierende und kongruente professionelle Beziehungsarbeit. Es muss sichergestellt sein, dass sie allen Akteuren des schulischen Alltags (Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitung sowie schulische und schulnahe Dienste) zugänglich gemacht wird. Sowohl die formelle als auch die informelle Inanspruchnahme ist möglich. Letzteres beinhaltet die regelmässige Präsenz auf dem Schulgelände und in den Pausen (für Kinder) wie auch im Lehrerzimmer (für Lehrpersonen).

4.3 Systemisch-lösungsorientiertes Handeln

Soziale Arbeit in der Schule handelt ressourcen-, lösungs- und prozessorientiert und arbeitet systemisch. Dieses Handeln wird unter anderem von folgenden Haltungen geprägt: Hypothesenbildung zur Entwicklung einer Vielfalt von Perspektiven und Möglichkeiten, Neutralität bei unterschiedlichen Sichtweisen und Ideen (nicht ohne eine eigene Meinung haben zu dürfen), Neugier als Bereitschaft zu Unwissenheit, Respekt gegenüber Ideen sowie Interventionen als Irritations- und Anregungsversuche.

4.4 Partizipation

Soziale Arbeit in der Schule versucht innerhalb der gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen und situationsadäquat die Zielgruppen an personen-, gruppen-, organisations- und sozialraumspezifischen Prozessen teilnehmen zu lassen. Sie wirkt dabei aktivierend auf den vier Partizipationsstufen Information, Mitwirkung, Mitentscheid und Selbstverwaltung im schulischen Alltag und ermöglicht so die aktive Teilnahme von Personen an sozialen Prozessen.

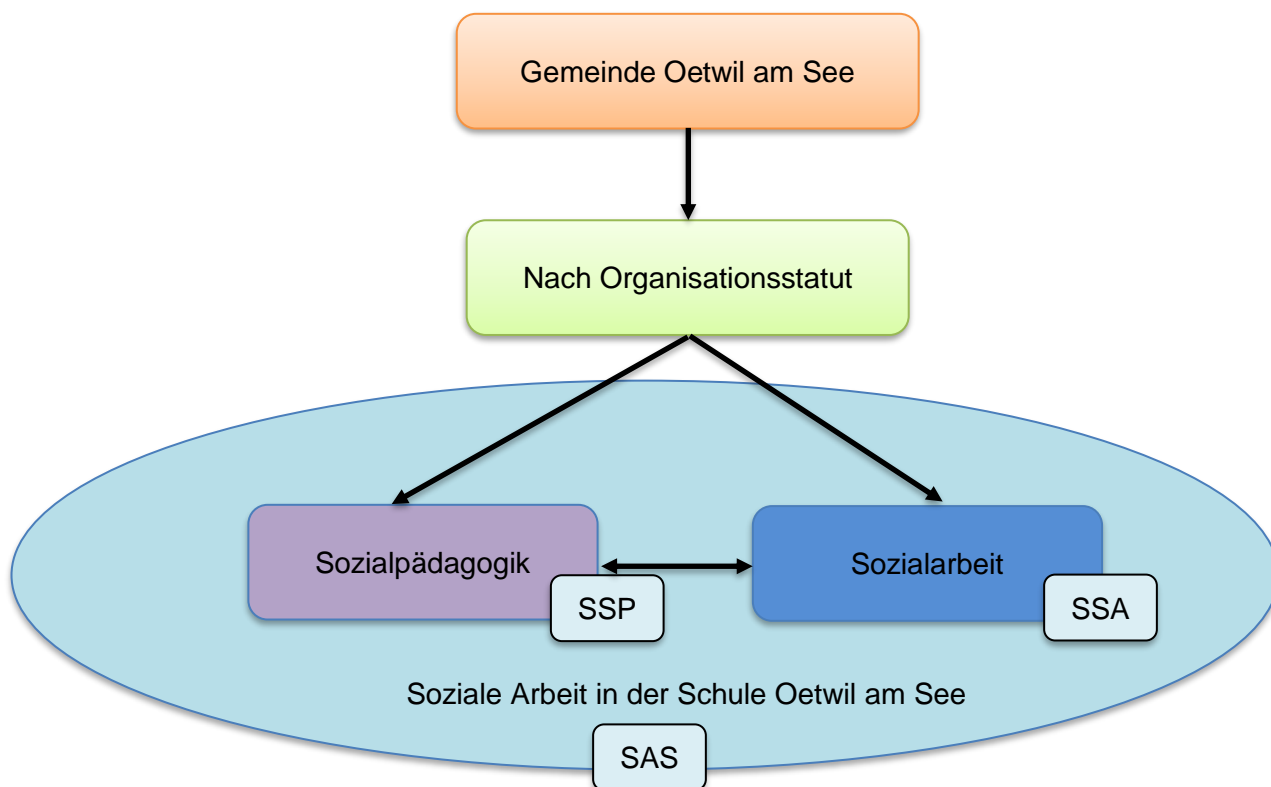
4.5 Schweigepflicht / Meldepflicht

Insbesondere die Schulsozialarbeit (SSA) untersteht einer gesetzlichen Schweigepflicht, welche die Grundlage für das Vertrauensverhältnis ist. Bezüglich Melderechten und -pflichten gelten die rechtlichen Bestimmungen gemäss dem bundesrechtlichen Kinder- und Erwachsenenschutzrecht (ZGB). Als Angestellte der Gemeinde Oetwil am See gilt für Schulsozialarbeitende das Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB. Einem Berufsgeheimnis (Artikel 321 StBG) sind sie nicht unterstellt.

5. Rahmenbedingungen

Wie bereits erwähnt hat die Schule Oetwil am See neben der Schulsozialarbeit auch eine Stelle Schulsozialpädagogik geschaffen. Auf der Darstellung ist ersichtlich, dass es sich beim gewählten Modell um eine gleiche Unterstellung handelt. Somit ist gewährleistet, dass bei beiden Stellen eine hohe Autonomie und Flexibilität gewährleistet ist.

Der Austausch zwischen der SSP und der SSA kann so regelmässig stattfinden. Die Fallführung obliegt grundsätzlich der SSA und kann in gegenseitiger Absprache auch an die SSP abgegeben werden.



6. Vernetzung und Kooperation

Die SAS vernetzt sich mit verschiedenen Kooperationspartnern im ausserschulischen Bereich (Gemeinwesen). Dies sind namentlich:

Kooperationspartner	Form/Frequenz	Wer?
AJB	3-4 Austauschtreffen / SJ oder nach Bedarf	SAS
	Teilnahme am SSA-Fachaustausch	SSA
Jugendarbeit	Austausch nach Bedarf	SAS
SPBD	Teilnahme an Sitzungen/Gesprächen bei Bedarf	SAS
Samowar	Teilnahme an WB und Treffen	SAS
Ressort Gesellschaft Gemeinde Oetwil am See	Austausch nach Bedarf	SAS
Weitere Kooperationspartner	Können bei Bedarf hinzugezogen werden	SAS

7. Qualitätsmanagement

Die SAS hat verschiedene Gefässe (siehe Punkt 6) für den fachlichen Austausch. Zusätzlich kann die Fachstelle für externe Sonderpädagogik hinzugezogen werden. Diese dienen der Qualitätssicherung und Überprüfung des professionellen Handelns

Auf Ende Schuljahr erstellt die SAS einen kurzen Jahresbericht zuhanden der Schulpflege.

8. Zugangswege

Die SSA ist täglich in den Schulhäuser Blattenacher, Breiti und Dörfli anwesend. Der Kindergarten Breiti und die peripheren Kindergärten Gusch und Jöndler werden regelmässig besucht. Die SSP wird mehrheitlich in den Kindergärten tätig sein.

Kontaktaufnahme

Schulische Sozialarbeit SSA	schulsozialarbeit@schule-oetwil.ch
Schulische Sozialpädagogik SSP	schulsozialpaedagogik@schule-oetwil.ch
Soziale Arbeit SAS	soziale-arbeit@schule-oetwil.ch

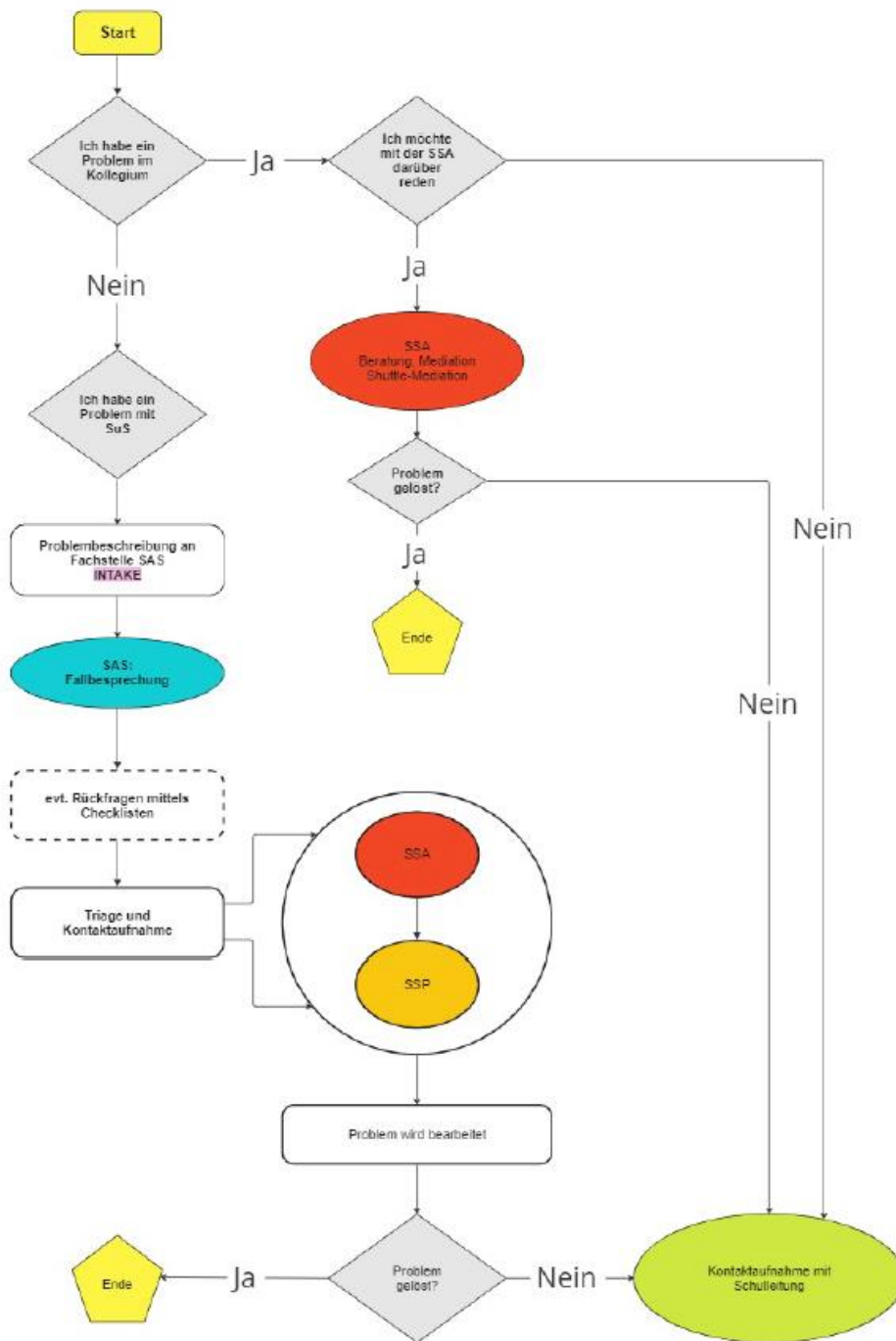
Gewöhnlich kann mit einer Kontaktaufnahme durch die Fachstelle innerhalb von zwei Arbeitstagen gerechnet werden. Bei Notfällen sollte die Fachstelle persönlich kontaktiert werden.

9. Intake

Intake bedeutet, dass ein Fall neu eröffnet wird. Die Fachstelle wird bei allen neuen Meldungen über mögliche Probleme ein entsprechendes Intake-Formular ausfüllen. Somit gilt der Fall als aktiv und die SAS nimmt ihre Arbeit auf.

Nach einer Meldung kann mit einer Kontaktaufnahme durch die Fachstelle innerhalb von zwei Arbeitstagen gerechnet werden. Die Fallführung obliegt grundsätzlich der SSA und kann in gegenseitiger Absprache auch an die SSP abgegeben werden.

Die folgende Darstellung zeigt das Vorgehen für Lehrpersonen bei Problemen im Schulalltag:

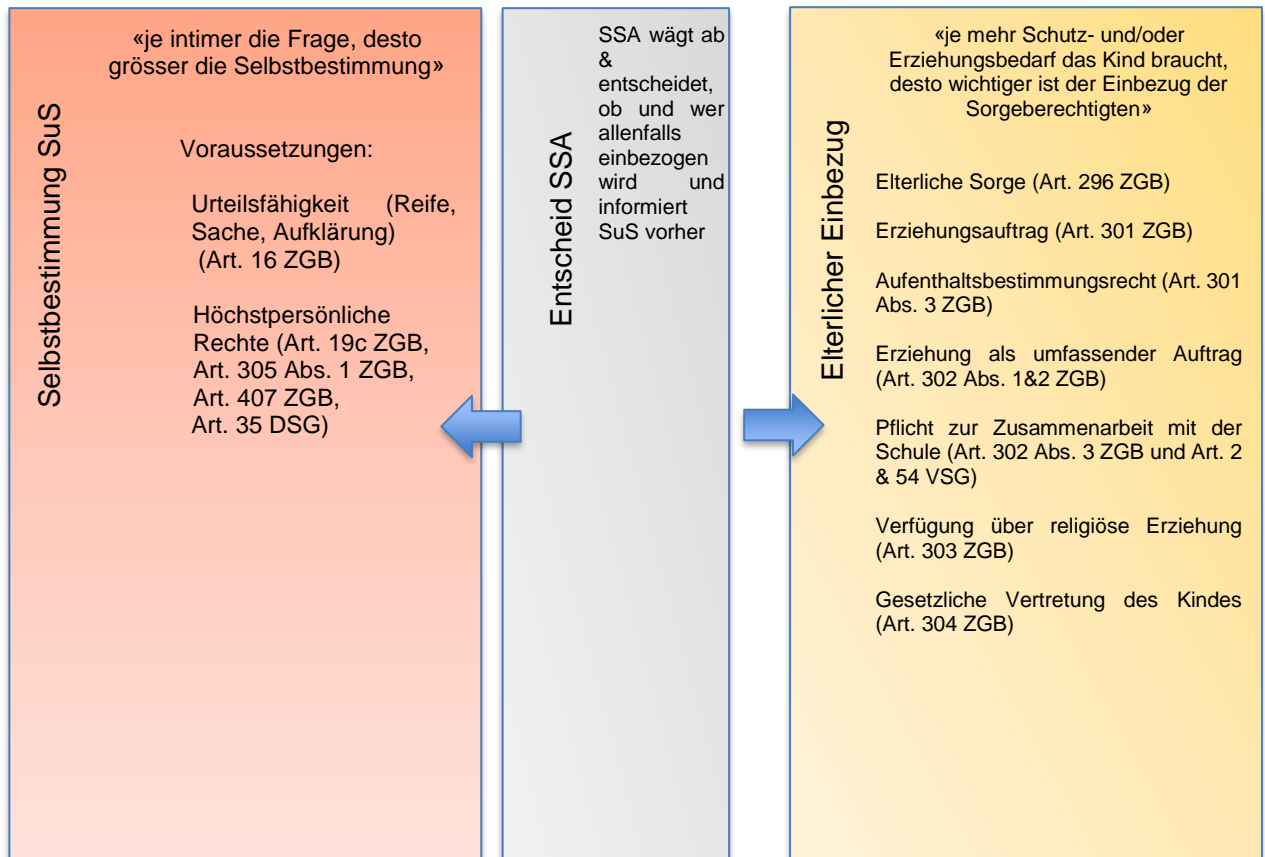


Je nach Fall wird den Lehrpersonen ein Formular zur Problembewertung und -beschreibung (siehe Anhang) zugestellt. Damit wird sichergestellt, dass wichtige Beobachtungen und Einschätzungen der Lehrperson in der Fallbearbeitung berücksichtigt werden. Um den Prozess der Problembearbeitung zu beschleunigen, kann das Formular auch von Lehrpersonen zusammen mit dem Intake-Formular eingereicht werden.

10. Rechtliche Grundlagen SSA & SSP

Beratung von Schülerinnen und Schülern.

Freiwillige und von Lehrpersonen/Sorgeberechtigten motivierte Beratungen finden in der Regel während der Schulzeit statt. Lehrpersonen müssen hierfür Lektionen zur Verfügung stellen. Sorgeberechtigte müssen NICHT zwingend über eine Beratung informiert werden (Art. 19a ZGB).



ZGB

Art. 16 – Urteilsfähigkeit

Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Art. 19a - Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

1. Sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, kann der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ausdrücklich oder stillschweigend im Voraus geben oder das Geschäft nachträglich genehmigen.
2. Der andere Teil wird frei, wenn die Genehmigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt, die er selber ansetzt oder durch das Gericht ansetzen lässt.

Art. 19c - Höchstpersönliche Rechte

1. Urteilsfähige handlungsunfähige Personen üben die Rechte, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen, selbstständig aus; vorbehalten bleiben Fälle, in welchen das Gesetz die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorsieht.

2. Für urteilsunfähige Personen handelt der gesetzliche Vertreter, sofern nicht ein Recht so eng mit der Persönlichkeit verbunden ist, dass jede Vertretung ausgeschlossen ist.

Art. 305 - Rechtsstellung des Kindes

1. Das urteilsfähige Kind unter elterlicher Sorge kann im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.
2. Für Verpflichtungen des Kindes haftet sein Vermögen ohne Rücksicht auf die elterlichen Vermögensrechte.

Art. 407 - Eigenes Handeln der betroffenen Person

Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

DSG**Art. 35 - Verletzung der beruflichen Schweigepflicht**

1. Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.
2. Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.
3. Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

ZGB**Elterliche Sorge****Art. 296 – Grundsätze**

1. Die elterliche Sorge dient dem Wohl des Kindes.
2. Die Kinder stehen, solange sie minderjährig sind, unter der gemeinsamen elterlichen Sorge von Vater und Mutter.
3. Minderjährigen Eltern sowie Eltern unter umfassender Beistandschaft steht elterliche Sorge zu. Werden die Eltern volljährig, so kommt ihnen die elterliche Sorge zu. Wird die umfassende Beistandschaft aufgehoben, so entscheidet die Kindesschutzbehörde entsprechend dem Kindeswohl über die Zuteilung der elterlichen Sorge.

Art. 301 - Im Allgemeinen

1. Die Eltern leiten im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn:
 - die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist;
 - der andere Elternteil nicht mit vernünftigen Aufwand zu erreichen ist.
2. Das Kind schuldet den Eltern Gehorsam; die Eltern gewähren dem Kind die seiner Reife entsprechende Freiheit der Lebensgestaltung und nehmen in wichtigen Angelegenheiten, soweit tunlich, auf seine Meinung Rücksicht.
3. Das Kind darf ohne Einwilligung der Eltern die häusliche Gemeinschaft nicht verlassen; es darf ihnen auch nicht widerrechtlich entzogen werden.
4. Die Eltern geben dem Kind den Vornamen.

11. Quellen

Gschwind, K. (Hrsg.), Ziegele, U. & Seiterle, N. (2014). Soziale Arbeit in der Schule. Definition und Standortbestimmung. Luzern: Interact.

Hafen, M. (2005). Soziale Arbeit in der Schule zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Ein theoriegeleiteter Blick auf ein professionelles Praxisfeld im Umbruch. Luzern: Interact.

12. Index

- AJB - Amt für Jugend- und Berufsberatung
- DSG - Datenschutzgesetz
- Intake - Falleröffnung
- SPBD - Schulpsychologischer Beratungsdienst
- SSA - Schulische Sozialarbeit
- SSP - Schulische Sozialpädagogik
- SAS - Soziale Arbeit in der Schule Oetwil am See
- ZGB - Zivilgesetzbuch

13. Anhang

Als Ergänzung zum Konzept:

- Intake-Formular
- Formular Problem-Checkliste
- Prozessablauf bei Problemen im Schulalltag



Intake und Fallführung

A) Personalien

Vor- und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Angemeldet von: _____ Datum: _____

Anmeldegrund: _____ Anfrage _____

Lehrperson(en): _____ Klasse: _____

Familie

Zivilstand Mutter: _____ Zivilstand Vater: _____

Beruf Mutter: _____ Beruf Vater: _____

Besuchsregelung: _____ Bezugspersonen: _____

Geschwister: _____ Betreuung Kinder: _____

B) Involvierte Fachstellen

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> SPBD | <input type="checkbox"/> KJPP | <input type="checkbox"/> KESB |
| <input type="checkbox"/> Vormundschaft /
Beistandschaft | <input type="checkbox"/> Sozialpädagogische
Familienbegleitung | <input type="checkbox"/> Psychotherapie |
| <input type="checkbox"/> Kinderarzt | <input type="checkbox"/> Jugendintervention KAPO | <input type="checkbox"/> Weitere: _____ |

C) Prozess

Fallbesprechung intern: _____ Datum: _____

Triage Fachdienst / Fallführung: SAS SSA SSP

Rückmeldung an Anfrager*in: _____ Datum: _____



Problem-Checkliste für Lehrpersonen

1. In welchen Bereichen treten Probleme auf? (1 = gravierend, 2 = mittel, 3 = gering)

Bewertung			Bereich
1	2	3	
			Unkonzentriertheit
			Müdigkeit
			Aussenseiter*innen
			Verweigerung
			Diebstahl
			Sachbeschädigung
			Mobbing
			Absenzen / Absentismus
			Konflikte mit Mitschüler*innen
			Verschlossenheit, Depression
			Respektlosigkeit

Bewertung			Bereich
1	2	3	
			Untragbar bei Fachlehrer*innen
			Gewalt (Konfliktverhalten)
			Verhalten in der Öffentlichkeit
			Schwierige Elternkontakte
			Hausaufgaben
			Unerklärlich schlechte Leistungen
			Sexuelle Gewalt
			Körperliche Gewalt
			Sozialverhalten allgemein
			Konflikte mit Lehrpersonen
			Gegenseitiges Fertigmachen

2. Mögliche Probleme im familiären Umfeld

Vermutete Problembereiche im familiären Umfeld	Dringlichkeit		
	!	!!	!!!
Überforderung in der Erziehungsarbeit			
Kulturell und / oder bedingte Probleme			
Verwahrlosung, Betreuung des Kindes nicht gewährleistet			
Migration / Asylwesen			
Konflikte in der Familie			
Sucht			
Psychische Gewalt			
Körperliche Gewalt			
Sexuelle Übergriffe			
Finanzielle Probleme, Arbeitslosigkeit			
Problematischer Medienkonsum			
Scheidung / Trennung der Eltern			
Problemhintergrund unbekannt			

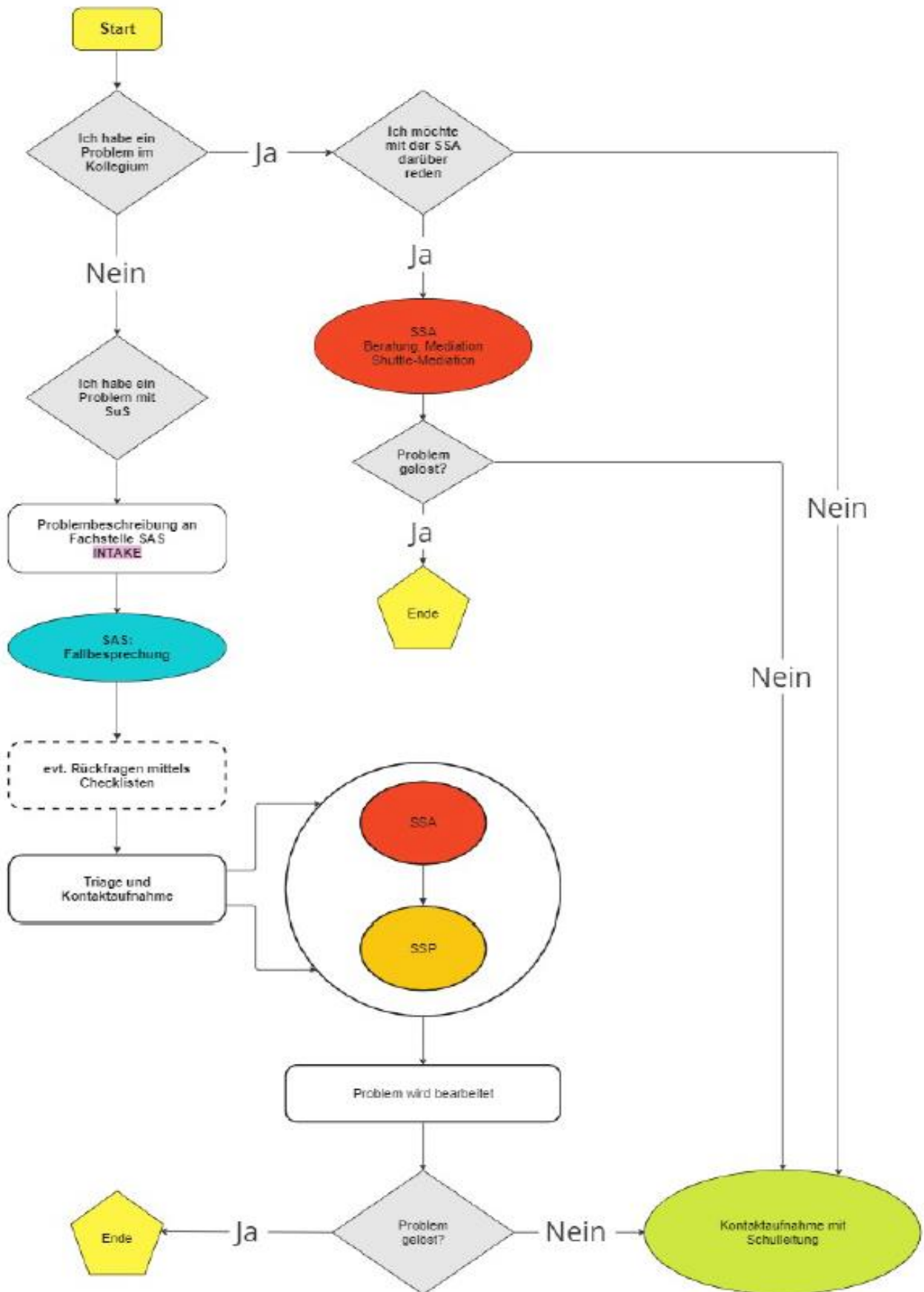
3. Beobachtete Probleme bei Schülerinnen und Schülern

Vermutete Problembereiche im familiären Umfeld	Dringlichkeit		
	!	!!	!!!
Gesundheitliche Probleme / Zähne			
Essstörungen			
Sexualität			
Sucht (Alkohol, Drogen, Medikamente, Handy, TV, Videos, Games, Internet)			
Selbstverletzung			
Suizidalität			
Tod von nahestehenden Personen			
Ängste			
Alpträume			
Traumatische Erlebnisse			
Tics			
Berufliche Zukunft			
Geldschulden			

Name:

Datum:

Prozessablauf bei Problemen im Schulalltag



Antrag der Schulpflege

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Schaffung einer neuen Stelle Schulische Sozialpädagogin / Schulischer Sozialpädagoge auf kommunaler Basis zu genehmigen.

Stellungnahme des Gemeinderats

Erwägungen

Gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Bewilligung von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 200'000.00. Für die Funktion schulische Sozialpädagogin / schulischer Sozialpädagoge ist mit jährlich wiederkehrenden Kosten in Höhe von rund CHF 87'000.00 zu rechnen. Damit fällt die Genehmigung dieser neuen wiederkehrenden Ausgabe in die Kompetenz der Gemeindeversammlung. Gemäss Art. 15 Abs. 5 GO ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist.

Bezüglich der Neuschaffung der Stelle schulische Sozialpädagogin / schulischer Sozialpädagoge von 60% haben sich der Gemeinderat und die Schulpflege im Grundsatz abgesprochen.

Der Gemeinderat sieht den Gewinn der Neuschaffung der Stelle Schulische Sozialpädagogin / Schulischer Sozialpädagoge. Die Schule wird im Umgang mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schüler unterstützt und entlastet. Durch eine gezielte, sozialpädagogische Begleitung bereits vor, aber auch während und nach der Unterrichtszeit, soll Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten die nötigen Kompetenzen für eine möglichst ideale und erfolgreiche Bewältigung des Schulalltags vermittelt werden.

Der Gemeinderat unterstützt den Beschluss der Schulpflege vom 11. Juli 2023 und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Vorlage zur Annahme.

Der Gemeinderat beschliesst:

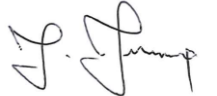
1. Der Antrag der Schulpflege für die Schaffung einer Stelle Schulische Sozialpädagogin / Schulischer Sozialpädagoge ab 1. Januar 2024 wird unterstützt.
2. Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme des Antrags der Schulpflege.
3. Die Rechnungsprüfungskommission wird eingeladen, bis am 3. November 2023 den vorliegenden Antrag zu prüfen und zuhanden der kommenden Gemeindeversammlung vom 18. Dezember 2023 ihren Antrag zu verfassen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Rechnungsprüfungskommission
- Gemeindepräsident
- Ressortvorsteher Schule
- Gemeindeschreiber zur Vorbereitung des Geschäfts für die Gemeindeversammlung
- Leiterin Schulverwaltung

Für richtigen Auszug

Gemeinderat Oetwil am See



Namgyal Gangshontsang
Gemeindepräsident



Daniel Sommerhalder
Gemeindeschreiber